

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der zwölfte Titel von dem Bescheide auf die ueberreichte Replic.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

Der zwölfte Titul  
von  
dem Bescheide auf die überreichte Replic.

§. 173.

Von dem richterlichen Amte.

Die Replic wird dem Beklagten in Abschrift mitgetheilet. Wenn alle zu den Einreden gehörige Thatumstände darinn deutlich und ordentlich beantwortet, und gleichfalls die Umstände, welche die Replic ausmachen, gehörig vorgetragen sind, so wird die Sache von Seiten des Klägers damit vor beschloffen angenommen. [Grundsätze von Verfert. der Relat. §. 91.] Veränderungen der Klage müssen sofort von Amtes wegen zur besonderen Ausführung verwiesen werden. Wenn eine Wiederklage angestellet ist, so kann nur in Ansehung der Vorklage, nicht aber in Ansehung der ersteren, die Sache vor beschloffen angenommen werden. Hiernächst wird dem Beklagten anbefohlen, auf die Replic seine Duplic zu verhandeln, und gleichfalls in der Sache zu schliesen. Bey einer angehängten Wiederklage aber wird in Ansehung derselben dem Beklagten und Wiederkläger auferleget, schlieslich zu replirciren. Endlich wird auf eben die Weise geschloffen, wie bey den vorigen Bescheiden.

M u s e r:

In Sachen des Fähdrich Ludewig S. Kläger wider den Licentcommiffarius Heinrich Adolph von

von dem Bescheide auf die überreichte Replic. 189

von B. zu A. und Consorten in Acten benannt, Beklagte, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Uferlegte schließliche Replic, Copey erkannt, die Sache damit von Seiten Klägers vor beschloffen angenommen, und Beklagten innerhalb Monathsfrist, nach Empfangung dieses, mit der Duplic gleichfalls zu schliesen, hiermit ans befohlen, worauf sodann ferner ergehen soll W. R. Beschloffen N. im Hofgerichte den 13. Jul. 1756.

Kdnigl. u. s. w.

v. N.

O d e r:

In Sachen N. Klägers und Wiederbeklagten, entgegen N. Beklagten und Wiederkläger, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift; Schließliche Replic re., so in Ansehung der Vorklage Statt Schlusses angenommen wird, Copey erkannt, um in Ansehung der Nachklage innerhalb Monathsfrist, nach Empfangung dieses, seine schließliche replicirende Nothdurft, in Ansehung der Vorklage aber seine schließliche duplicirende Nothdurft zu verhandeln, worauf sodann ferner ergethet W. R. Beschloffen u. s. w.

Der

## Der dreyzehnte Titul

von

## der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 174.

Was gebethen werden könne.

Wenn der Beklogte mit der Duplic zurück bleibet, und die Streitfrage in Ansehung aller Thatumstände in aller Betrachtung richtig bestimmt ist, so kann rechtmäßig um Abschneidung der Duplic und um den Schluß der Sache gebethen werden. Sind aber neue Replicumstände zur Entkräftung der Einreden vorgebracht, und selbige oder auch noch wesentliche Umstände der Klage zu beantworten übrig, so muß in Ansehung derselben nach gemeinen Rechten gebethen werden, diese Umstände vor abgeläugnet anzunehmen. In Ansehung der Wiederklage kann gebethen werden, daß Wiederbeklagter von der angestellten Untersuchung entbunden werde [§. 163.], weil hier Wiederkläger im Anfange der Sache ungehorsam ist.

Der

Der vierzehnte Titul

von

der Duplic.

§. 175.

Vom Eingange.

Der Eingang wird wiederum, wie bey den vorigen Schriften, mit Anführung des Bescheides, worinn die Duplic auferleget worden, gemacht.

§. 176.

Wenn der Kläger in der Replik die Klage verändert hat.

Hat der Kläger in seiner Replik die Klage verändert, so muß der Beklagte, wenn nicht schon von Amtswegen darüber Verfügung gemacht ist, dies billig gleich nach dem Eingange bemerklich machen, und sich entweder gar nicht, oder doch nicht anders als bloß zum Unterricht des Gerichts und unter Verwahrung darauf einlassen [S. 133.].

§. 177.

Allgemeine Erinnerung von denen vor der Einlassung vorgetragenen Einreden.

Es wird dem Vorbringen des Klägers in Ansehung der Einreden, welche wider den Gerichtsstand gehen, den Fortgang des Rechtsstreites hemmen, oder bloß verzögerlich vorgebracht sind, so weit